



A-Post
Gemeinderat Sargans
Postfach 80
7320 Sargans

27. Februar 2019

Geschäft Nr. 18-7806

Gemeinde Sargans: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

In Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (nGS 8, 134; BauG) haben Sie uns mit Antrag vom 28. November 2018 folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung, Teil Natur und Landschaft**

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

Ausgangslage

Für den Teil Natur und Landschaft hat der Gemeinderat Sargans eine Schutzverordnung - bestehend aus Schutzplan und Schutzbestimmungen - erarbeitet und am 13. April 2010 erlassen. Innert der erstmaligen Auflagefrist erhoben diverse Betroffene Einsprachen. Der Gemeinderat Sargans schützte Teile dieser Einsprachen und erliess am 12. August 2015 eine Korrekturauflage. Innert der zweiten Auflagefrist gingen wiederum Einsprachen ein. Sowohl gegen die Einspracheentscheide der ersten Auflage als auch der Korrekturauflage wurden beim Baudepartement drei Rekurse erhoben. Mit den Entscheiden vom 15. Oktober 2018 wies das Baudepartement diese Rekurse ab, soweit darauf eingetreten wurde bzw. soweit sie nicht zurückgezogen wurden. Gegen einen Rekursentscheid wurde beim Verwaltungsgericht eine Beschwerde eingereicht.

Gestützt auf Art. 2 ff. BauG fällt es in die Sachkompetenz der politischen Gemeinde, eine Schutzverordnung zu erlassen und damit die Schutzwürdigkeit einzelner Grundstücke zu bestimmen. Dem Kanton steht die Rechts- und Ermessenskontrolle zu. Er hat bei der Beurteilung der Ortsplanung aber den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren. Die Prüfungsbehörde hat die Ortsplanung lediglich dann zu korrigieren, wenn sie sich aufgrund überkommener öffentlicher Interessen als unzweckmässig erweist oder wenn sie den begleitenden Grundsätzen und Zielen der Raumplanung nicht entspricht oder unzureichend Rechnung trägt.



Die Schutzverordnung wurde am 14. Mai 2007 durch das AREG vorgeprüft. Da doch einige Anpassungen notwendig waren, wurde empfohlen, die Bereinigung der Natur- und Kulturobjekte separat weiterzuführen. Der Gemeinderat Sargans hat in einem ersten Schritt die Unterlagen zum Teil Natur und Landschaft bereinigt. Aufgrund der sachlichen Zuständigkeiten sowie auch der zeitlichen Komponente wurden für die materielle Beurteilung der vorliegenden Schutzverordnung das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF), das Kantonsforstamt (KFA) sowie das Amt für Wasser und Energie (AWE) beigezogen.

Erwägungen

Die Ausführungen der Vorprüfung vom 14. Mai 2007 sind grundsätzlich berücksichtigt.

Das ANJF hält fest:

- Eine Genehmigung der vorliegenden Schutzverordnung ist wünschenswert, auch wenn gewisse Grundlagen wie die Waldgrenzen nicht mehr aktuell sind;
- An dem bereits im Rahmen der Rekurse vorgebrachten Einwand bezüglich der Entlassung des Bereichs Howand aus dem Lebensraum-Schongebiet wird festgehalten;
- Bezüglich des Lebensraum-Kerngebiets entlang des Rheins wird festgestellt, dass dieser eine Intensivierung des dort vorhandenen Reitplatzes nicht zulässt und damit auch keine bewilligungspflichtigen Veranstaltungen möglich sind;

Das KFA hält fest:

- Aufgrund der langen Zeiträume ist der Abschluss der Schutzverordnung sinnvoll. Aus forstlicher Sicht ist eine Genehmigung möglich;
- Die Waldabgrenzen stimmen nicht mehr überall mit den aktuellen Grundlagen überein. Da der Wald ein hinweisendes Element ist, stellt dies forstrechtlich kein grundsätzliches Problem dar. Bei Flächen, welche auf dem Waldareal definiert sind, sind allfällige Differenzen in den Pflegeverträgen zu beachten;
- Reitplatz, Rheindamm, Vita Parcours (Teil), Feuerstelle (Teil) liegen im Lebensraum-Kerngebiet Rheinau. Für den Reitplatz sind damit keine bewilligungspflichtigen Veranstaltungen möglich;
- Mit der Massnahmenplanung Naturgefahren sind im Wald verschiedene Schutzbauten wie Dämme oder Netze ein Thema. Bei grossmehrheitlich über geschlossene Waldflächen gelegte Landschaftsschutzgebiete wie im Gebiet Retell-Tschingel könnte dies zu Problemen führen. Aufgrund der vorliegenden Schutzbestimmungen wären diese Schutzbauten jedoch auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes möglich;
- Auch wenn die besonderen Waldschutzgebiete "Splee" und "School" flächenmässig nicht relevant sind, sind sie als Objekte in Ordnung.
- Aus Bergsturzereignissen wurden im Anhang 6 über 100 Steine aufgenommen und über die Bestimmungen des Landschaftsschutzes geschützt. Eine Konzentration auf die bedeutenden Steine wäre zweckmässiger gewesen.

Sowohl die Abteilung Wasserbau beim AWE als auch die Abteilung Naturgefahren beim AWE haben keine Einwände.

Die Regierung hat am 17. April 2018 im Richtplannachtrag 18 (Kap. VII 23 Windenergieanlagen) für die Rheinau eine Interessenabwägung vorgenommen und ihn als künftigen Standort für eine Windenergieanlage festgesetzt. Der Windpark liegt grossmehrheitlich



auf den Gebieten der politischen Gemeinden Mels und Vilters-Wangs. Ein kleiner Teil des Perimeters betrifft auch die Gemeinde Sargans. Im Rahmen der Festsetzung durch die Regierung ist den Unterlagen u.a. zu entnehmen: Im Grundlagenbericht zur Richtplananpassung 18 wurden die relevanten Interessen wie Energieversorgung, Landschaft, Artenschutz, Grundwasserschutz, Fruchtfolgeflächen, Lärmschutz, Naturgefahren usw. dargelegt und bewertet. Hinsichtlich des Landschaftsschutzes wurde festgehalten, dass die Sarganserebene durch Autobahn, Kantonsstrasse, Eisenbahn und Freileitungen bereits heute stark geprägt und der Grad an landschaftlicher Vorbelastung eher hoch ist. Entsprechend wurde die Ebene im Kantonalen Richtplan denn auch nicht als kantonales Landschaftsschutzgebiet bezeichnet. Auch wenn Windräder in der vorgesehenen Grössenklasse in der Landschaft sichtbar sein werden, so wirkt sich die Anlage durch die Konzentration auf ein relativ enges Band weniger nachteilig auf die Landschaft aus. Bei der Weiterbearbeitung des Standorts sind im Rahmen der Nutzungsplanung zudem weitergehende Abklärungen und Optimierungen erforderlich.

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation stellt zusammenfassend fest: Auch wenn es sich vorliegend um eine längere Planungsgeschichte handelt, so sind die Erstauflage und auch die Korrekturaufgabe der Schutzverordnung im Grundsatz als recht- und zweckmässig zu erachten. Insbesondere liegt die Ausscheidung eines kommunalen Landschaftsschutzgebiets in der Sarganserebene im Ermessen der Gemeinde Sargans. Unter Wahrung des Ermessens der politischen Gemeinde Sargans nach Art. 3 Abs. 2 BauG kann die Schutzverordnung, Teil Natur und Landschaft daher genehmigt werden.

Aus den Unterlagen sind die Gründe und möglichen Auswirkungen für die Entlassung eines Teilgebiets im Gebiet Howand (Klettergarten Howand) aus dem Lebensraum-Schongebiet nicht ersichtlich. Hier besteht noch Klärungsbedarf mit dem Wildtierkorridor Schollberg, um eine abschliessende Beurteilung vornehmen zu können. Die Entlassung des Teilgebiets Howand aus dem Lebensraum-Schongebiet wird daher von der Genehmigung zurückgestellt.

Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Genehmigung der Entlassung des Gebiets Howand aus dem Lebensraum-Schongebiet wird zurückgestellt.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'800.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonsforstamt
- Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen, Webergasse 8, 9001 St. Gallen
(B 2018/232; Beschwerde Ortsgemeinde Sargans / Baudepartement des Kantons St. Gallen, Politische Gemeinde Sargans)